



II-2215 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7059/1-Pr 1/91

827 IAB
1991 -06- 03
zu 818 IJ

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 818/J-NR/1991

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat
Srb und FreundInnen (818/J), betreffend Euthanasiedis-
kussion in Österreich, beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Schutzobjekt des § 283 StGB sind außer den im Inland be-
stehenden Kirchen und Religionsgesellschaften nur Gruppen,
die durch die Zugehörigkeit zu einer solchen Kirche oder
Religionsgesellschaft, zu einer Rasse, zu einem Volk,
einem Volksstamm oder einem Staat bestimmt sind. Anderen
Personengruppen als den eben genannten (z.B. Behinderten)
kommt der Strafrechtsschutz des § 283 StGB nicht zu.

Zu 2 und 3:

Die Justiz hat keine rechtliche Handhabe, gegen eine be-
absichtigte Diskussionsveranstaltung über "Euthanasie"
vorzugehen.

§ 1 StGB enthält das sogenannte "Gesetzlichkeitsprinzip",
das heißt, gerichtlich strafbar ist ein Verhalten erst
dann, wenn es einem im Gesetz ausdrücklich vorgesehenen
Deliktstypus in allen seinen Merkmalen entspricht. In Ver-
bindung mit den §§ 2 Abs 1 und 34 Abs 1 der Strafprozeß-

- 2 -

ordnung ergibt sich daraus, daß Strafverfolgungsmaßnahmen ausnahmslos erst nach einer begangenen (zumindest in das Stadium des Versuches im Sinne des § 15 StGB getretenen) strafbaren Handlung ergriffen werden können.

Solange in der öffentlichen Diskussion über das Thema "Euthanasie" weder zur Begehung mit Strafe bedrohter Handlungen oder zum allgemeinen Ungehorsam gegen Gesetze aufgefordert wird, noch allfällige damit im Zusammenhang stehende, mit einer ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe bedrohte Handlungen in einer Art gutgeheißen werden, die das allgemeine Rechtsempfinden empören könnte, liegt ein strafrechtlicher Tatbestand nicht vor. Im übrigen wurde dem Vernehmen nach das in der Antrag angeführte Symposium abgesagt.

Zu 4:

Das Lebensrecht behinderter Menschen - gleich welchen Alters und welchen Grades der Behinderung - steht für mich außer Zweifel.

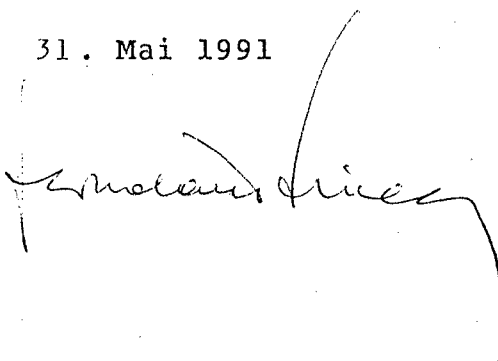
Ich bin mir auch bewußt, daß Behinderte in besonderem Maße schutzbedürftig sind und daß das Recht auf freie Meinungsäußerung nicht schrankenlos ist. Sollte daher eine öffentliche Diskussion in strafrechtlich relevanter Weise - sei es im Sinne des § 282 StGB (Aufforderung zu und Gutheißung von mit Strafe bedrohten Handlungen) oder im Sinne des Verbotsgesetzes - ausarten, wird die Justiz die entsprechenden Schritte unternehmen.

Im übrigen bin ich aber der Meinung, daß das Tabuisieren radikaler oder extremer philosophischer Positionen, das Untersagen von Veranstaltungen, auf denen solche Ansichten vorgetragen werden, oder die Verfolgung und Bestrafung von

- 3 -

Personen, die derartige Thesen vertreten, nicht der geeignete Weg ist, auf philosophische, moralische oder ethische Grenzfragen zu reagieren. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat dies im Jahre 1986 in seinem Urteil im Fall LINGENS gegen Österreich mit folgenden Worten zum Ausdruck gebracht: "Absatz 2 [des Art. 10 MRK, der die Freiheit der Meinungsäußerung und ihre Grenzen normiert] ist nicht nur auf Informationen oder Ideen anwendbar, die günstig aufgenommen werden oder als nicht verletzend oder gar als gleichgültig angesehen werden, sondern auch auf jene, welche verletzen, schockieren und beunruhigen. Dies verlangen Pluralismus, Toleranz und Weitsichtigkeit, ohne die es keine demokratische Gemeinschaft geben kann".

31. Mai 1991

A handwritten signature in dark ink, appearing to read "Michaela Fries", with a long, sweeping flourish extending downwards and to the right.